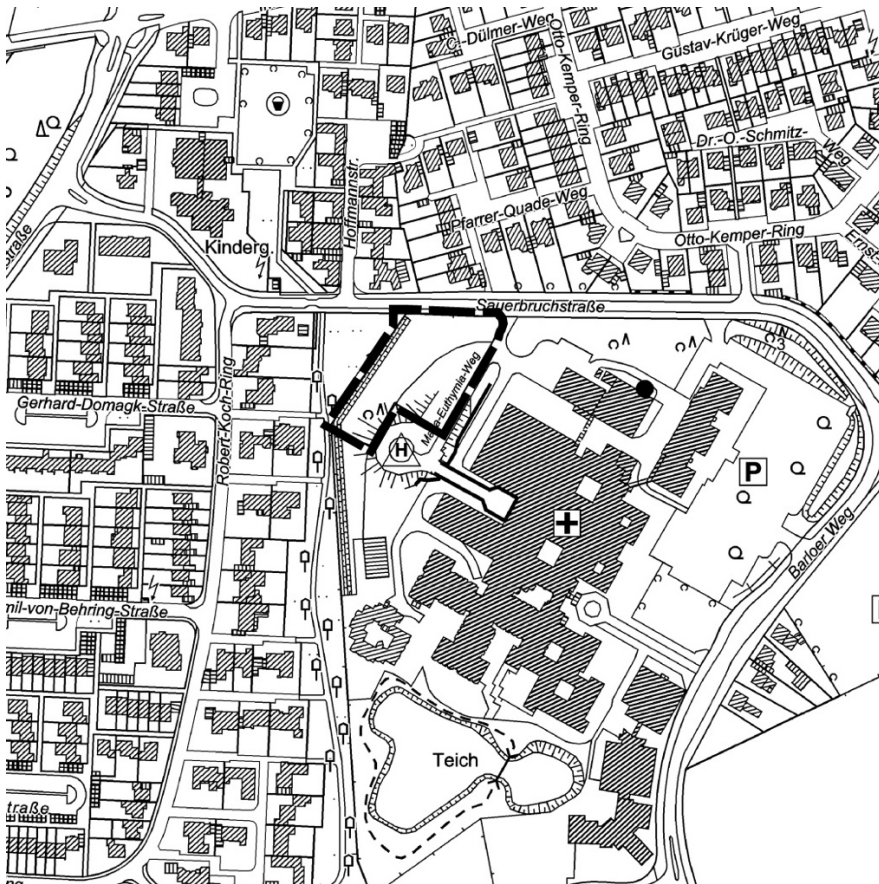


# Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neue Feuerwache Stenern“

Begründung  
- Vorentwurf

Stand: §§ 3(1) / 4(1) BauGB

Stadt Bocholt



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>4</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss, Planverfahren und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4
1.3	Derzeitige Situation	5
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
<b>2</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>6</b>
3.1	Art der baulichen Nutzung	6
3.2	Maß der baulichen Nutzung	6
3.2.1	Baukörperhöhen, Geschossigkeit	6
3.2.2	Grundflächenzahl	7
3.2.3	Überbaubare Grundstücksflächen	7
<b>4</b>	<b>Verkehrliche Erschließung</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Natur und Landschaft</b>	<b>8</b>
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	8
5.2	Biotop- und Artenschutz	8
5.3	Eingriffsregelung	9
5.4	Natura 2000	9
5.5	Forstliche Belange	9
5.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	9
5.7	Belange des Bodenschutzes	10
<b>6</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise</b>	<b>13</b>
8.1	Belange des Denkmalschutzes	13
8.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	13
<b>9</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>13</b>
<b>10</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>14</b>
10.1	Einleitung	14
10.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase	16
10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	22
10.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen Nutzung erneuerbarer Energien und	

	sparsamer Umgang mit Energien	23
10.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
10.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	24
10.7	Zusätzliche Angaben	24
10.8	Zusammenfassung	25
10.9	Literaturverzeichnis	27

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss, Planverfahren und räumlicher Geltungsbereich**

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neue Feuerwache Stenern“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, um auf Antrag des Kuratoriums der Stiftung St. Agnes-Hospital die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Feuerwache zu schaffen.

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet befindet sich unmittelbar südlich der Sauerbruchstraße östlich der Gebäude Robert-Koch-Ring Nr. 82 – 84 und nördlich des Hubschrauberlandeplatzes des St. Agnes-Hospitals. Die Grenzen des Plangebietes sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt. Es betrifft in der Flur 5, Gemarkung Stenern jeweils teilweise die Flurstücke 1474, 1559 und 1906.

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Borken aus dem Jahre 2020. Demnach wurden nach dem Bau der Feuerwache an der Dingdener Straße im Jahre 2010 zusätzlich ein dritter Rettungswagen (RTW), ein 24-Stunden-Krankentransportwagen (KTW) und ein 8-Stunden-KTW an sieben Tagen je Woche in Betrieb genommen. Da eine bauliche Erweiterung der an der Dingdener Straße bestehenden Feuer- und Rettungswache in dem notwendigen Umfang nicht möglich ist, wird der Bau einer neuen, ergänzenden Rettungswache im Stadtgebiet Bocholt notwendig. Um die Abdeckung des nördlichen Stadtgebietes zu verbessern, soll die neue Feuerwache in unmittelbarer Nähe zum St. Agnes-Hospital errichtet werden.

Ein zunächst vorgesehener Standort im Bereich des südlich des St. Agnes Hospitals aufgestellten Bebauungsplanes 10-14 „Neues Zentrum Stenern“ wurde zu Gunsten des nun vorliegenden Standortes im Nordwesten des Krankenhauses verworfen. Der ausgewählte Standort bietet aufgrund der Nähe zum Krankenhaus infrastrukturelle und organisatorische Vorteile, da z.B. der Notarzt nicht durch den Notarztwagen abgeholt werden muss.

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neue Feuerwache Stenern“ ist im weiteren Verfahren bis zum Satzungsbeschluss zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Bocholt ein entsprechender Durchführungsvertrag hinsichtlich der Übernahme der Kosten und der Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist abzuschließen.

\* Forplan GmbH:  
2. Fortschreibung  
Brandschutzbedarfsplan Stadt  
Telgte, Bonn. Oktober 2017

Das Plangebiet wird derzeit von zwei Bebauungsplänen erfasst (Nr. 10-2 und 10-9). Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist daher die Änderungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne vorgesehen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Bocholt ist zu diesem Zweck im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB ebenfalls zu ändern.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Das rund 0,5 ha große Plangebiet befindet sich unmittelbar westlich des St. Agnes Krankenhauses und stellt sich z. Zt. der erfolgten Bestandsaufnahme (März 2021) als eine von Gehölzen geräumte Fläche dar. Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft ein wasserführender Graben. Im Süden befindet sich der Hubschrauberlandeplatz des Krankenhauses. Im Übergang zur westlich anschließenden Wohnbebauung liegt eine kleine parkähnliche Grünfläche mit einem Baumbestand, der z.T. kürzlich angepflanzt wurde. In nördlicher Richtung, jenseits der Sauerbruchstraße schließend sich ebenfalls weitere Wohnnutzungen an.

### **1.4 Planungsrechtliche Vorgaben**

- **Regionalplanung**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Planbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Für den Krankenhausstandort trifft der Regionalplan zudem die Zweckbestimmung „Einrichtungen des Gesundheitswesens“.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bocholt stellt für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes derzeit „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dar. Die nördlich und westlich an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen sind als Wohnbauflächen dargestellt.

Vor dem Hintergrund des beabsichtigten Planungsziels ist im Rahmen der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes die Änderung der Darstellungen in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Parallelverfahren vorgesehen.

- **Bebauungspläne**

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird vom Bebauungsplan Nr. 10-9 der Stadt Bocholt erfasst. Dieser setzt für das Plangebiet ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ fest. Der Bebauungsplan 10-2, der einen kleinen Teilbereich im Nordwesten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst, setzt eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ fest.

## **2 Städtebauliche Konzeption**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf der bisherigen Grünfläche den Bau einer neuen Feuerwache zu ermöglichen. Es soll künftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuer- und Rettungswache“ festgesetzt werden.

Vorgesehen ist der Neubau eines zweigeschossigen Gebäudekörpers mit Flachdach, welcher sich parallel zum Maria-Eurythmia-Weg mit seiner Schmalseite zur Sauerbruchstraße orientiert.

Im Osten des Gebäudes ist in einer gemeinsamen Anbindung mit dem Maria-Eurythmia-Weg an die Sauerbruchstraße die Zufahrt für die Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge vorgesehen. Das zweigeschossige Gebäude besitzt hier eine Höhe von ca. 7 m.

Auf der westlichen Seite des Gebäudes ist – ebenfalls von der Sauerbruchstraße – die Zufahrt für die Mitarbeiter und Besucher der Feuerwache geplant.

Aufgrund der bestehenden Geländetopographie befindet sich diese Zufahrt auf ca. 2,65 m unterhalb des Erdgeschossniveaus, sodass hier insg. 8 Stellplätze im Kellergeschoss angefahren werden können. In südlicher Richtung anschließend ist eine offene Stellplatzanlage für weitere 27 Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher geplant.

Dem ansteigenden Geländeverlauf folgend befindet sich diese Fläche wiederum auf Erdgeschossniveau.

Die Flächen des bestehenden Hubschrauberlandeplatzes werden durch die Planung nicht berührt. Die notwendigen Freihaltezonen werden mit der Gebäudeanordnung berücksichtigt.

Nach Norden Westen und Süden ist eine Eingrünung des Baukörpers vorgesehen.

## **3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung**

### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Für die Feuer- und Rettungswache wird gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuer- und Rettungswache“ festgesetzt.

Zulässig sind nur Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr einschließlich der erforderlichen Stellplätze sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Damit wird dem unter Pkt. 1.2 beschriebenen Planungsziel entsprochen.

### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

#### **3.2.1 Baukörperhöhen, Geschossigkeit**

Es wird eine zwei-geschossige Bauweise festgesetzt.

Zudem wird durch die Festsetzung maximaler Gebäudehöhen sichergestellt, dass sich der künftige Baukörper städtebaulich in das Umfeld einfügt. Die Höhen werden im Sinne der Eindeutigkeit in Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt und eröffnen einen geringen Spielraum im Hinblick auf künftige Anpassungen im Rahmen der Vorhabensrealisierung.

Entsprechend wird eine maximale Gebäudehöhe von 41,0 m ü. NHN festgesetzt. Bezogen auf das Niveau der östlich angrenzenden Erschließungsflächen entspricht dies einer Höhe von ca. 7,00 m, bezogen auf die Höhenlage der Sauerbruchstraße die demgegenüber ca. 1,5 m bis 2,5 m tiefer liegt, entspricht dies einer Gebäudehöhe von ca. 8,00 m bis 10,00 m.

Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlagen.

Eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe ist für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten, technische Aufbauten, Photovoltaikanlagen) gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2 m allgemein zulässig.

### **3.2.2 Grundflächenzahl**

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird unter Berücksichtigung des bisher geltenden Planungsrechts mit 0,8 festgesetzt, um einen flexiblen planungsrechtlichen Rahmen für die Errichtung der Feuer- und Rettungswache zu schaffen.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl ist im vorliegenden Fall aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich.

### **3.2.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Flächen werden innerhalb der Gemeinbedarfsfläche durch Baugrenzen definiert, die planungsrechtlich die angestrebte bauliche Anordnung des Gebäudes sichern.

Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sind gem. § 12 Abs. 6 BauNVO grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie den dafür festgesetzten Bereichen (St) zulässig. Damit wird die Ausdehnung der Stellplätze auf das notwendige Maß begrenzt.

## **4 Verkehrliche Erschließung**

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt durch zwei Zufahrten von der Sauerbruchstraße getrennt für Einsatzfahrzeuge im Osten und Mitarbeiter und Besucher im Westen des Gebäudes.

Die beiden Ein-/ Ausfahrten an der Sauerbruchstraße werden als solche im Bebauungsplan festgesetzt. Im Übrigen wird für das Plangebiet entlang der Sauerbruchstraße ein „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt.

Die Sichtverhältnisse in den Ein- bzw. Ausfahrtsbereichen für die Einsatzfahrzeuge wurden im Rahmen der Planung geprüft und nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Der erforderliche Stellplatzbedarf für Mitarbeiter wird innerhalb des Plangebietes gedeckt. Entsprechende Flächen sind in der Planzeichnung festgesetzt.

## **5 Natur und Landschaft**

### **5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung**

Zur Eingrünung des Plangebietes in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB werden in den Randbereichen des Plangebietes Pflanzstreifen festgesetzt, die aus heimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen sind.

Dabei sind in dem an der Sauerbruchstraße gelegenen Streifen die bestehenden Gehölze zu erhalten.

Ausfall der Gehölzstrukturen ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

### **5.2 Biotop- und Artenschutz**

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW\* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

Zur Beurteilung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durch ein externes Gutachterbüro\* erstellt. Hierbei wurde das Habitatpotential des Plangebietes auf Basis einer Ortsbegehung sowie bereits vorliegender Daten gutachterlich bewertet und das Konfliktpotential in Bezug auf planungsrelevante bzw. europäische Tierarten (Fledermäuse und Vögel) beurteilt. Im Ergebnis des Gutachtens ist aufgrund der Betroffenheit eines Gehölzbestandes zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. des § 44 (1) BNatSchG eine Entfernung ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./ 29.02 eines jeden Jahres möglich. Der entsprechende Gehölzbestand wurde jedoch zwischenzeitlich unter Beachtung der

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung

\* Ökon (24.04.2018): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur neuen Rettungswache am St. Agnes-Hospital in Rhede. Münster



gutachterlichen Vorgabe entfernt.

Darüber hinaus dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln, Bauarbeiten nicht im Zeitraum vom 15.03 bis zum 30.06 erfolgen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Vorgabe ist möglich, wenn die Bauarbeiten vor dem 15.03 beginnen und ohne mehrtägige Unterbrechung (max. 4 Tage) kontinuierlich fortgeführt werden. Unter Einhaltung der vorgenannten Bauzeitenregelungen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit einer nachfolgenden Planumsetzung verbunden. Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **5.3 Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Der notwendige naturschutzfachliche Ausgleich wird auf Grundlage der hier vorliegenden rechtskräftigen Bebauungspläne bzw. gemäß den getroffenen Festsetzungen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ermittelt. Das Plangebiet wird derzeit von zwei Bebauungsplänen erfasst (Nr. 10-2 und 10-9). Hinsichtlich des Ausgangszustandes kann davon ausgegangen werden, dass das Grundstück vollständig versiegelt werden darf. Im Vergleich der bisher für den Standort gem. der Festsetzungen zulässigen Versiegelungen und der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl ist festzustellen, dass mit der Planung kein Eingriff in Natur und Landschaft ausgelöst wird, der über das bereits zulässige Maß hinausgeht. Ausgleichsmaßnahmen sind daher für die vorliegende Planung nicht erforderlich.

### **5.4 Natura 2000**

Aufgrund der Entfernung (> 5 km) und des Planvorhabens können Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt) ausgeschlossen werden.

### **5.5 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

### **5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Bei Durchführung des Planvorhabens wird eine geräumte Gehölzfläche im westlichen Umfeld des St. Agnes Krankenhauses zwischen Hubschrauberlandeplatz im Süden und Sauerbruchstraße im Norden durch den Bau einer Feuerwache versiegelt. Die hier vormals bestehenden Grünstrukturen wurden dabei im Bereich des zukünftigen

Baufeldes bereits gem. der Vorgaben des Artenschutzgutachtens entfernt. Die in den Randbereichen noch vorhandenen Grünstrukturen werden dabei durch Erhaltungsbindungen planungsrechtlich gesichert bzw. durch Anpflanzgebote ergänzt.

Gehölze übernehmen u.a. als Kohlenstoffsенке positive Funktionen hinsichtlich der Reduktion klimaschädlicher Treibhausgase. Mit Umsetzung des Planvorhabens und einer Entfernung von Gehölzen sind daher negative Effekte i.S. des Klimaschutzes verbunden. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle i.S. eines (globalen) Klimawandels sind bei Umsetzung des Vorhabens jedoch nicht zu prognostizieren. Die getroffenen Erhaltungs- bzw. Pflanzgebote leisten dabei in Abwägung mit den Erfordernissen der Planung einen Beitrag zur Minderung negativer Auswirkungen i.S. des Klimaschutzes und sichern im Vergleich zu dem bisher geltenden Planungsrecht einen weitergehenden Erhalt von Grünstrukturen.

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Anschluss zum St. Agnes Krankenhaus und damit einer bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Bebauung. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden.

Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Klimaschutzbelange unverhältnismäßig negativ betroffen. Weitergehende Anforderungen des Klimaschutzes bzw. Anpassungen an den Klimawandel sind in vorliegendem Fall nicht anzunehmen.

## **5.7 Belange des Bodenschutzes**

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden Planung wird die Inanspruchnahme einer bisher unbebauten Fläche vorbereitet, die bereits als Baufläche ausgewiesen war. Dabei wird die Umwandlung der Fläche zugunsten einer neuen Feuer- und Rettungswache in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis wird dem Neubau der Feuer- und Rettungswache und der damit verbundenen Gefahrenabwehr für Mensch und Tier ein Vorrang eingeräumt und entsprechend als gerechtfertigt angesehen. Eine adäquate Alternativfläche, die verfügbar ist und die sich zudem aufgrund ihrer zentralen Lage und guten Erreichbarkeit als Feuerwehrstandort in hohem Maße eignet, liegt nicht vor. Durch den neuen Standort wird die Gebietsabdeckung der Feuerwehr optimiert. Vor diesem Hintergrund ist eine Inanspruchnahme der Fläche unvermeidbar.

Wie unter Pkt. 5.1 dargelegt, wird der Änderungsbereich im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Der Bedarf an Bauflächen ist entsprechend landesplanerisch anerkannt. Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird das Maß der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Minimum reduziert.

## 6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom und Wasser kann für das Plangebiet durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt werden.

Die Ableitung des Schmutzwassers kann durch Anschluss an den in der Sauerbruchstraße verlaufenden Schmutzwasserkanal erfolgen.

Eine Versickerung des anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers ist in Abwägung mit dem Ziel eines möglichst weitgehenden Erhalts der im Plangebiet stockenden Gehölze nicht möglich. Das Niederschlagswasser soll daher dem in der Sauerbruchstraße befindlichen Regenwasserkanal zugeleitet und von dort in den Holtwicker Bach abgeleitet werden.

Der am westlichen Rand des Plangebietes verlaufende Graben, der eine Verbindung zwischen dem südlich gelegenen Rückhaltebecken / Feuerlöschteich auf dem Krankenhausgelände und dem Regenwasserkanal in der Sauerbruchstraße herstellt, wird im Rahmen der Umsetzung der Planung in Teilen verrohrt.

## 7 Immissionsschutz

Das Planvorhaben wurde auf seine Auswirkungen im Hinblick auf den Immissionsschutz der umgebenden Nutzungen gutachterlich geprüft\*. Es wurden zum einen die beim Regelbetrieb (Schichtwechsel, Fahrzeugübergaben, Übungsbetrieb etc.) der Feuer- und Rettungswache in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen ermittelt und gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt, zum anderen wurden gutachterliche Aussagen zum Notfallbetrieb getroffen.

### • Regelbetrieb

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass beim Regelbetrieb der Feuer- und Rettungswache die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten tagsüber (6.00-22.00 Uhr) um mindestens 5 dB(A) und zur Nachtzeit (22.00-6.00 Uhr) um mindestens 9 dB(A) unterschritten werden. Aufgrund der Richtwertunterschreitung ist der verursachte Immissionsbeitrag zur Nachtzeit als nicht relevant anzusehen. Die Ermittlung einer etwaigen auf die Immissionsorte einwirkenden Ge-

\* Wenker & Gesing:  
Schalltechnische Untersuchung  
zum geplanten Standort der  
Rettungs- und Feuerwache an  
der Sauerbruchstraße in 46397  
Bocholt – Bericht Nr. 4696.1/1,  
Gronau, Mai 2021

räuschvorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, ist somit nicht erforderlich.

Tagsüber besteht nach Auffassung der Gutachter keine Geräuschvorbelastung im Plangebiet oder seiner direkten Umgebung, die geeignet wäre eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte hervorzurufen.

Überschreitungen der gem. TA Lärm zulässigen Maximalpegel (Richtwert Tag zzgl. 30dBA) infolge einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Voraussetzung hierfür ist die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen (s. unten).

- **Notfallbetrieb**

Im Notfallbetrieb werden die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an den untersuchten Immissionsorten tagsüber um mindestens 10 dB(A) unterschritten, allerdings in der ungünstigsten Nachtstunde um bis zu 11 dB(A) überschritten. Hierbei wurde angenommen, dass die Martinshörner der Einsatzfahrzeuge beim Ausrücken nicht bereits auf dem Alarmhof, sondern erst im Bereich der öffentlichen Straße (Sauerbruchstraße) eingeschaltet werden.

In Bezug auf die festgestellten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kann nach gutachterlicher Einschätzung eine ergänzende Sonderfallprüfung gemäß Nr. 3.2.2 der TA Lärm unter Berücksichtigung der Seltenheit ihres Auftretens, der sozialen Adäquanz und der gemeindlichen Pflichtaufgabe im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu dem Ergebnis führen, dass diese Geräusche in der Nachbarschaft zumutbar sind.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gemäß Nr. 3.2.2 Buchst. b der TA Lärm eine besondere Standortbindung der zu beurteilenden Anlage besteht, die sich auf die Akzeptanz der Geräuschimmissionen auswirken kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die wirksame und zuverlässige Erfüllung der Aufgabe des Rettungsdienstes und der Feuerwehr die Errichtung von entsprechenden Wachen in der Nähe der zu schützenden Wohnbebauung und ihrer Bewohner voraussetzt. Für einen solchen Standort ist neben der Verfügbarkeit eines ausreichend großen Grundstücks üblicherweise wesentlich, dass er günstig an das Verkehrsnetz angebunden ist, die Abdeckung des ihm zugewiesenen Einsatzradius' entsprechend der vorgegebenen Hilfstristen ermöglicht und räumlich so in das Wohnumfeld eingebunden ist, dass die Bediensteten der Feuerwehr ihn in kürzester Zeit erreichen und die mit der Alarmierung beginnenden Ausrückzeiten eingehalten werden können. Die sich aus diesen Kriterien ergebende Standortbindung ist ein Umstand, der sich auf die Akzeptanz der einsatzbedingten Immissionen auswirkt.

Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche

Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind im Rahmen der Betriebsgenehmigung folgende organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die Betriebsabläufe zu realisieren:

- der Regelbetrieb der Feuerwehr (Übungen, Schulungen etc.) ist so zu organisieren, dass sämtliche geräuschverursachenden Vorgänge und Tätigkeiten (einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs) innerhalb des Tageszeitraumes (6.00-22.00 Uhr) stattfinden,
- der Regelbetrieb des Rettungsdienstes ist so zu organisieren, dass außer den Krankentransporten sämtliche geräuschverursachenden Vorgänge und Tätigkeiten (einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs) innerhalb des Tageszeitraumes (6.00-22.00 Uhr) stattfinden,
- sofern die Situation es zulässt, sollten Martinshörner nicht bereits auf dem Alarmhof, sondern erst auf der Sauerbruchstraße zum Einsatz kommen.
- das Wiederherstellen und Einrüsten der Fahrzeuge nach Notfalleinsätzen möglichst innerhalb der Fahrzeughalle erfolgen.

## **8 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise**

### **8.1 Belange des Denkmalschutzes**

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **8.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen. Darüber hinaus sind die Flächen des Plangebietes seitens des Kampfmittelräumdienstes vor eine Inanspruchnahme vollständig freizugeben.

## **9 Flächenbilanz**

Gesamtfläche	0,51 ha	–	100 %
davon:			
Fläche für den Gemeinbedarf	0,51 ha	–	100 %

## 10 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 Abs. 4 i. V. m. §1 Abs. 6 Nr. 7 u. 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit den möglichen Nutzungen verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 u. 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsbereich des vorliegenden Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

### 10.1 Einleitung

#### • Kurzdarstellung des Inhalts

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr der Stadt Bocholt hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Feuerwache Stenern“ beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer zusätzlichen Feuer- und Rettungswache zu schaffen. Hierzu sind Änderungen der bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne 10-2 (Änderung von öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“) und 10-9 (Änderung von Sondergebiet „Krankenhaus“) in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuer- und Rettungswache“ vorzunehmen.

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt westlich des St. Agnes Krankenhauses zwischen dem bestehenden Helikopterlandeplatz im Süden und der Sauerbruchstraße im Norden. Während in östlicher Richtung die Gebäude der Zentralambulanz/ Notaufnahme anschließen, befindet sich westlich eine kleine Grünfläche mit einem parkähnlichen Baumbestand.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über zwei Anbindungen an die „Sauerbruchstraße“, um die ein- und ausrückenden Feuerwehrkräfte zu separieren.

Im Norden des Plangebietes werden verbliebene Grünstrukturen mit einem überlagernden Erhaltungsgebot planungsrechtlich gesichert. Mit Ausnahme entlang des Maria-Euthymia-Weges werden in den Randbereichen zudem Flächen mit Pflanzbindung festgesetzt.

#### • Ziele des Umweltschutzes

Für das Plangebiet liegt u.a. der rechtskräftige Bebauungsplan 10-2

vor, der für einen Teilbereich „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Spielplatz“ vorsieht.

Bestehende Landschaftsschutzgebiete liegen für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld nicht vor.

Aufgrund der Entfernung (> 5 km) und des Planvorhabens können Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt) ausgeschlossen werden.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden entsprechend berücksichtigt und – sofern erforderlich – der Eingriff in Natur und Landschaft bewertet/ ermittelt.
<b>Fläche, Boden und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches von Bocholt überplant werden und damit eine möglichst kompakte Siedlungsentwicklung verfolgt wird.

Umweltschutzziele	
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## 10.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit auf dieser Ebene möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf EU-, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich von Bocholt, unmittelbar westlich des St. Agnes Krankenhauses.</li> <li>- Es besteht keine regionale/ überregionale Funktion für die Erholungsnutzung.</li> <li>- In der Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen). Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden.</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der „Sauerbruchstraße“.</li> </ul>



Schutzgut Mensch	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der vorliegenden Planung wird die Überbauung einer vormals mit Gehölzen bestandenen Freifläche planungsrechtlich vorbereitet. Im Süden, Westen und Norden des Plangebietes werden verbliebene Gehölzbestände mit einem überlagernden Erhaltungsgebot planungsrechtlich gesichert. Im südöstlichen Teilbereich zum Helikopterlandeplatz hin wird eine Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt.</li> <li>- Regionale/ überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt.</li> <li>- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingt ist eine geänderte Immissionssituation anzunehmen. Die schalltechnischen Berechnungen<sup>1</sup> haben ergeben, dass beim Regelbetrieb der Feuer- und Rettungswache die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten tagsüber (6.00-22.00 Uhr) um mindestens 5 dB(A) und zur Nachtzeit (22.00-6.00 Uhr) um mindestens 9 dB(A) unterschritten werden. Aufgrund der Richtwertunterschreitung ist der verursachte Immissionsbeitrag zur Nachtzeit als nicht relevant/ erheblich anzusehen. Überschreitungen der gem. TA Lärm zulässigen Maximalpegel (Richtwert Tag zzgl. 30dBA) infolge einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Voraussetzung hierfür ist die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen (s. Kap.7).</li> <li>- Im Notfallbetrieb werden die zu Grunde gelegten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm an den untersuchten Immissionsorten tagsüber um mindestens 10 dB(A) unterschritten, allerdings in der ungünstigsten Nachtstunde um bis zu 11 dB(A) überschritten. Hierbei wurde angenommen, dass die Martinshörner der Einsatzfahrzeuge beim Ausrücken nicht bereits auf dem Alarmhof, sondern erst im Bereich der öffentlichen Straße (Sauerbruchstraße) eingeschaltet werden. Zum Schutz der Nachbarschaft bzw. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind im Rahmen der Betriebsgenehmigung organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die Betriebsabläufe zu realisieren.</li> <li>- der Regelbetrieb der Feuerwehr ist so zu organisieren, dass sämtliche geräuschverursachenden Vorgänge und Tätigkeiten innerhalb des Tageszeitraumes (6.00-22.00 Uhr) stattfinden,</li> <li>- der Regelbetrieb des Rettungsdienstes ist so zu organisieren, dass außer den Krankentransporten sämtliche geräuschverursachenden Vorgänge und Tätigkeiten innerhalb des Tageszeitraumes (6.00-22.00 Uhr) stattfinden,</li> <li>- Martinshörner sollten erst auf der Sauerbruchstraße zum Einsatz kommen,</li> <li>- das Wiederherstellen und Einrüsten der Fahrzeuge nach Notfalleinsätzen sollte möglichst innerhalb der Fahrzeughalle erfolgen.</li> </ul>

<sup>1</sup> Wenker & Gesing (2021): Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Standort der Rettungs- und Feuerwache an der Sauerbruchstraße in 46397 Bocholt – Bericht Nr. 4696.1/1, Gronau. Mai 2021.

<b>Schutzgut Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das rund 0,5 ha große Plangebiet liegt im Siedlungsraum von Bocholt, unmittelbar westlich des St. Agnes Krankenhauses und stellt sich z. Zt. der erfolgten Bestandsaufnahme (März 2021) als eine von Gehölzen geräumte Fläche dar. Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft ein wasserführender Graben. Im Übergang zur westlich anschließenden Wohnbebauung liegt eine kleine parkähnliche Grünfläche mit einem Baumbestand, der z.T. kürzlich angepflanzt wurde. In nördlicher Richtung, jenseits der Sauerbruchstraße schließen sich ebenfalls weitere Wohnnutzungen an.</li> <li>- Aufgrund der Lage im Siedlungsraum und des vorliegenden Habitatpotentials ist für das Plangebiet von einer vergleichsweise geringen biologischen Vielfalt auszugehen. Diese Bewertung wird durch die Ergebnisse der Artenschutzprüfung (Ökon, 24.04.2018) bestätigt, bei der im Rahmen der Bestandsaufnahme lediglich störungstolerante und an ein städtisches Umfeld angepasste Vogelarten erfasst wurden. Vorkommen planungsrelevanter Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten.</li> <li>- Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ liegt in einer Entfernung von mehr als 5 km. Geschützte Biotope liegen im Plangebiet nicht vor.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die von Gehölzen geräumte Fläche zukünftig einer Bebauung zugeführt. Hiermit sind baubedingte Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) verbunden.</li> <li>- Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung beurteilt (Ökon, 24.04.2018). Unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wie einem Bauzeitausschluss sowie einer zeitlichen Einschränkung hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen (soweit noch erforderlich) sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu prognostizieren.</li> <li>- Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der getroffenen Darstellung ausgeschlossen werden.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.</li> <li>- Die mit einem nachfolgenden Betrieb verbundenen betriebsbedingten Störungen sind nicht geeignet artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber planungsrelevanten Arten auszulösen.</li> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung sicher ausgeschlossen werden.</li> </ul>

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,5 ha, die bereits im Regionalplan Münsterland als Fläche für „Allgemeine Siedlungsbereiche“ dargestellt ist.</li> <li>- Die Fläche ist gemäß erfolgter Bestandserfassung (März 2021) faktisch unversiegelt.</li> <li>- Es liegen die rechtsverbindlichen Bebauungspläne 10-2 (Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“) und 10-9 (Festsetzung von Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“) vor.</li> <li>- Die Fläche liegt innerhalb des Siedlungsbereiches und ist von einer bestehenden Bebauung vollständig umgeben.</li> <li>- Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“).</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme im Bereich derzeit faktisch unversiegelter Flächen. Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes ist baubedingt unvermeidbar und trägt zu einer Vergrößerung des Siedlungsbereiches bei.</li> <li>- Die baubedingten Auswirkungen unterliegen der Eingriffsregelung (vgl. Schutzgut „Boden“).</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.</li> </ul>

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dem Plangebiet unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW<sup>2</sup> (BK 1: 50.000) im östlichen Bereich ein Plaggenesch. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 25 – 35). Die Schutzwürdigkeit wurde als „Plaggenesche mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ bewertet. Dem westlichen Teilbereich des Plangebietes unterliegt ein Podsol-Gley. Ebenfalls mit einer geringen Bodenwertzahl (25-35 Bodenwertpunkte). Die Schutzwürdigkeit ist nicht bewertet.</li> <li>- Die ursprünglichen Bodenverhältnisse sind durch die Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Bau des Krankenhauses/ des Helikopterlandeplatzes bereits verändert worden.</li> </ul>

<sup>2</sup> Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: [www.geoportal.nrw](http://www.geoportal.nrw). Abgerufen: April 2021.

Schutzgut Boden	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut.</li> <li>- Mit einer Inanspruchnahme ist ein baubedingter Eingriff in das Schutzgut im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen und ggf. im Zuge des naturschutzfachlichen Ausgleichs zu kompensieren (vgl. hierzu Kap. 5.3). Im Vergleich der bisher für den Standort zulässigen Versiegelungen gem. vorliegender Bebauungspläne und der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl ist festzustellen, dass mit der Planung kein Eingriff in Natur und Landschaft ausgelöst wird, der über das bereits zulässige Maß hinausgeht. Ausgleichsmaßnahmen sind daher für die vorliegende Planung nicht erforderlich.</li> <li>- Durch Baufahrzeuge können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen lokale Bodenverdichtungen durch Befahren entstehen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen/ der zukünftigen Gebäude auszuschließen.</li> <li>- Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.</li> </ul>

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web<sup>3</sup> sind keine klassifizierte Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. Am westlichen Rand verläuft jedoch ein wasserführender Graben.</li> <li>- Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</li> <li>- Das Plangebiet liegt über dem Grundwasserkörper „Niederung des Rheins mit Bocholter Aa-Talsandebene“. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird mit „gut“ bewertet.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung der Planung werden keine klassifizierte Oberflächengewässer/ Wasserschutzgebiete beeinträchtigt.</li> <li>- Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung durch die zu erwartenden baubedingten Versiegelungen negativ beeinflusst. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkungen der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.</li> <li>- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</li> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten.</li> </ul>

<sup>3</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: April 2021.

Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der zukünftigen Kfz auszuschließen.</li> <li>- Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.</li> </ul>

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“<sup>4</sup> ist das Plangebiet durch ein Stadtrandklima gekennzeichnet. Die thermische Ausgleichsfunktion wird im westlichen Teilbereich als „höchste thermische Ausgleichsfunktion“ und im östlichen Teilbereich als „ungünstige thermische Ausgleichsfunktion“ beurteilt. Dementsprechend stellt der westliche Teilbereich einen wichtigen klimaökologischen Ausgleichsraum für die gegenwärtige Siedlungsstruktur dar. Die umliegenden bebauten Flächen sind gemäß Fachinformationssystem durch eine „ungünstige“ thermische Situation gekennzeichnet.</li> <li>- Gehölzstrukturen übernehmen Funktionen einer Schadstofffilterung.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die absehbaren baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen.</li> <li>- Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO<sub>2</sub> verloren. Ein Erhalt/ Neuanpflanzung von Gehölzen wird planungsrechtlich sichergestellt und trägt zu einer Verminderung der negativen Auswirkungen bei.</li> <li>- Aufgrund der Größe des Plangebietes und der zu erwartenden Grünflächengestaltung ist insgesamt nicht mit einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle i.S. des (globalen) Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird die Erweiterung eines Siedlungsklimas vorbereitet.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehre zu rechnen.</li> <li>- Durch den Betrieb einer Feuerwehr entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste.</li> <li>- Die betriebsbedingten negativen Aspekte des Planvorhabens führen jedoch insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.</li> </ul>

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landschaftsbild ist maßgeblich durch die Lage im Siedlungsraum geprägt.</li> <li>- Das Plangebiet ist von der freien Landschaft her nicht einsehbar. Es bestehen visuell negative Vorbelastungen durch die Gebäude des angrenzenden Krankenhauses/ das mit Wohngebäuden bestandene Umfeld.</li> </ul>

<sup>4</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: April 2021.

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.</li> <li>- Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung aufgrund der vorhandenen Bebauung im Umfeld nicht in relevantem Maße verändert.</li> <li>- Von einer erheblichen visuellen Änderung des derzeit bereits bestehenden Landschaftsbildes ist nicht auszugehen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.</li> <li>- Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und/ oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.</li> </ul>

<b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Grünfläche mit vormaligem Gehölzbestand im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen voraussichtlich keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist dementsprechend nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern mit einer nachfolgenden Plandurchführung auszugehen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>

### 10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei

Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für das Plangebiet nicht zu erwarten.

#### **10.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

- **Bauphase**
  - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren.
  - Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden.
  - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies/Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich).
  - Einhaltung der aus artenschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen gemäß vorliegendem Artenschutzgutachten (Ökon, 24.04.2018). Im Ergebnis des Gutachtens war aufgrund der Betroffenheit eines Gehölzbestandes zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i.S. des § 44 (1) BNatSchG eine Entfernung ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28./ 29.02 eines jeden Jahres möglich. Die aus fachgutachterlicher Sicht erforderliche Vorgabe wurde im Zuge der bereits erfolgten Entfernung des Gehölzbestands berücksichtigt. Darüber hinaus dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln, Bauarbeiten nicht im Zeitraum vom 15.03 bis zum 30.06 erfolgen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Vorgabe ist möglich, wenn die Bauarbeiten vor dem 15.03 beginnen und ohne mehrtägige Unterbrechung (max. 4 Tage) kontinuierlich fortgeführt werden.
- **Betriebsphase**
  - Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und

effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorbehalten.

### **10.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf nach einer weiteren Feuer- und Rettungswache planungsrechtlich vorbereitet werden. Der neue Standort ist aufgrund seiner Größe, seiner Verfügbarkeit, seiner günstigen Anbindung an das Verkehrsnetz sowie im Hinblick auf die Abdeckung des ihm zugewiesenen Gebietes entsprechend der vorgegebenen Hilfsfristen besonders geeignet. Darüber hinaus ist der neue Standort räumlich in das Wohnumfeld eingebunden, so dass er von den einrückenden Einsatzkräften in kurzer Zeit erreicht werden kann und damit auch die Ausrückzeiten eingehalten werden können. Im Ortsteil Stenern befindet sich kein alternativer Standort, der sich unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen in gleicher Weise eignet.

### **10.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die im Bebauungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führt.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

### **10.7 Zusätzliche Angaben**

#### **• Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

#### **• Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.



Die Umsetzung und Entwicklung der im Bebauungsplan getroffenen Grünfestsetzungen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid zu konkretisieren und entsprechend zu prüfen.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Planumsetzung zu berücksichtigen. Bei einem Auftreten unvorhersehbarer Umweltauswirkungen ist in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB zu überprüfen.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

### **10.8 Zusammenfassung**

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr der Stadt Bocholt hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neue Feuerwache Stenern“ beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer zusätzlichen Feuer- und Rettungswache zu schaffen. Hierzu sind Änderungen der bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne 10-2 und 10-9 vorzunehmen, die hier öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ bzw. Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ festsetzen. Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll für das Plangebiet „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuer- und Rettungswache“ festgesetzt werden.

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt westlich des St. Agnes Krankenhauses zwischen dem bestehenden Helikopterlandeplatz im Süden und der Sauerbruchstraße im Norden. Während in östlicher Richtung die Gebäude der Zentralambulanz/ Notaufnahme anschließen, befindet sich westlich eine kleine Grünfläche mit einem parkähnlichen Baumbestand. In nördlicher Richtung sowie weiter westlich schließen sich wohnbaulich genutzte Siedlungsbereiche an.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über zwei Anbindungen an die „Sauerbruchstraße“, um die ein- und ausrückenden Feuerwehrkräfte zu separieren. Im Norden des Plangebietes wird ein Erhaltungsgebot planungsrechtlich gesichert. Im westlichen, südlichen und südöstlichen Teilbereich zum Helikopterlandeplatz hin wird zudem eine Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs einer zeitgemäßen und leistungsfähigen Feuerwehr, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Aufstellung des vorliegenden

Bebauungsplanes mit der Festsetzung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuer- und Rettungswache“ erforderlich.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Es gibt keine Ziele der Raumordnung, die der Aufstellung des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Für die vorliegende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung. Die Auswirkungen der Planung wurden im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht. Die erforderlichen Vorgaben zur Entfernung von Gehölzen wurden im Rahmen der bereits erfolgten Baufeldräumung berücksichtigt. Darüber hinaus dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln, Bauarbeiten nicht im Zeitraum vom 15.03 bis zum 30.06 erfolgen. Eine Ausnahme von dieser zeitlichen Vorgabe ist möglich, wenn die Bauarbeiten vor dem 15.03 beginnen und ohne mehrtägige Unterbrechung (max. 4 Tage) kontinuierlich fortgeführt werden. Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftige Flächeninanspruchnahme eine erhebliche Beeinträchtigung in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar.

Im Vergleich der bisher für den Standort gem. der Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne zulässigen Versiegelungen und der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl ist festzustellen, dass mit der Planung kein Eingriff in Natur und Landschaft ausgelöst wird, der über das bereits zulässige Maß hinausgeht. Ausgleichsmaßnahmen sind daher für die vorliegende Planung nicht erforderlich.

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt und bewertet wurden, können die immissionschutzrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen sichergestellt werden.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

### **10.9 Literaturverzeichnis**

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: April 2021.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: April 2021.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: April 2021.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Wenker & Gesing (2021): Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Standort der Rettungs- und Feuerwache an der Sauerbruchstraße in 46397 Bocholt – Bericht Nr. 4696.1/1, Gronau. Mai 2021.

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers  
Coesfeld, im Juni 2021

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld